

reits durch auf anderer rechtlicher Grundlage unmittelbar vorangegangene freiheitsbeschränkende Maßnahmen verbraucht wurde. Ist die Höchstfrist verbraucht, muß die Freiheitsbeschränkung sofort aufgehoben werden.

Somit ergibt sich die Höchstfrist für die zwei grundsätzlichen o. g. Handlungsvarianten aus § 126 Abs. 4 StPO. Spätestens am Tag nach der vorläufigen Festnahme gemäß § 125 StPO oder der Zuführung gemäß § 12 Abs. 2 VP-Gesetz oder nach dem Gewahrsam gemäß § 15 VP-Gesetz ist die Person zur richterlichen Vernehmung vorzuführen oder, wenn die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Verkündung des Haftbefehls nicht erfolgen kann, zu entlassen.

Die erneute Wahrnehmung von Befugnissen des VP-Gesetzes (z. B. Gewahrsam oder Sachverhaltsklärung) zur gleichen Sache ist nach Verbrauch der Höchstfrist gemäß § 126 Abs. 4 StPO ebenfalls nicht gestattet. Auch hier ist der Betreffende sofort zu entlassen.

### 3.7. Rechtsmittel und Entschädigungsansprüche bei Handlungen der Untersuchungsorgane des MfS auf der Grundlage des VP-Gesetzes

In der Präambel zum VP-Gesetz wird festgeschrieben, daß mit der Wahrnehmung der Befugnisse "ein wesentlicher Beitrag zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Gerechtigkeit und Rechtssicherheit geleistet wird." Diese Forderung nach Gerechtigkeit und Rechtssicherheit wird u. a. auch dadurch verwirklicht, daß der Bürger berechtigt ist, eine Nachprüfung und Kontrolle von auf der Grundlage des VP-Gesetzes durch die Untersuchungsorgane des MfS durchgeführten<sup>1</sup> Maßnahmen zu verlangen, und daß er außerdem einen Anspruch auf den Ersatz von Schäden hat, die ihm durch Maßnahmen der Untersuchungsorgane zugefügt werden, für deren Entstehen er selbst keinen Anlaß gab.